

**Richtlinien
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Förderung von Gruppierungen und
ehrenamtlichem Engagement im Bereich Migration und Geflüchtete**

vom 4. Februar 2020
in der Fassung vom 28. Juni 2022 und vom 18. Juni 2024

Präambel

Das Engagement im Bereich Migration und Geflüchtete trägt in vielfältiger Weise zum Zusammenhalt und zur Förderung des Miteinanders in der Stadtgesellschaft bei. Ziel ist es, die soziale Integration und die gesellschaftliche Teilhabe von Migrant_innen, insbesondere auch der Gruppe der Geflüchteten, zu stärken.

Die Stadt Freiburg wertschätzt diese ehrenamtliche Tätigkeit und erkennt Gruppierungen im Bereich Migration und Geflüchtete als wichtige Partner_innen für die kommunale Integrationsarbeit an.

Die Stadt Freiburg unterstützt und fördert dieses Engagement durch die Bereitstellung kommunaler Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1. Förderrahmen und -voraussetzungen

1.1 Förderrahmen

Die Stadt Freiburg, Amt für Migration und Integration, bietet Gruppierungen im Bereich Migration und Geflüchtete Unterstützung in Form von

- Beratung
- finanzieller Förderung von Projekten und Aktivitäten
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen (z. B. bei der Suche nach Veranstaltungsorten).

Die Zuschüsse werden auf Basis der jeweils aktuellen Dienstanweisung der Stadt Freiburg über die Gewährung von Zuschüssen (HBdV 6.16) vergeben.

Die Förderung erfolgt in der Regel als finanzieller Zuschuss und ist eine freiwillige Leistung der Stadt Freiburg. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser

Richtlinie besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat.

1.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind, unabhängig von ihrer Organisationsform, jegliche am Gemeinwohl orientierte Gruppierungen (Institutionen, Vereine, Migrant_innenselbstorganisationen, Initiativen), die in der Stadt Freiburg ansässig sind bzw. hier ihren zentralen Wirkungsort haben.

Die Zuwendungsempfänger_innen müssen mit ihrer Tätigkeit die in der Präambel genannten Ziele verfolgen.

An Einzelpersonen werden keine Zuschüsse gewährt.

1.3 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel der Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Migrant_innen bzw. Geflüchteten dienen und zu deren Autonomie und Selbstbestimmung im gesellschaftlichen Leben sowie zur interkulturellen Verständigung beitragen.

Bei der Förderung sind die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten. Soweit durch Vorhaben, Projekte und Maßnahmen einer Benachteiligung aus den in § 1 AGG genannten Gründen (d. h. aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität) Vorschub geleistet wird und diese nicht insbesondere nach den Maßstäben des AGG sachlich gerechtfertigt ist, sind sie von einer Förderung ausgeschlossen.

Eine Förderung regulärer Aktivitäten einer Gruppierung ist nicht möglich. Ebenso ist die Förderung bereits anderweitig geförderter Vorhaben (z. B. Sport, Sprachkurse etc.) ausgeschlossen.

Gefördert werden nur Projekte und Aktivitäten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.

Die Vorhaben, Projekte und Maßnahmen finden in der Regel in Freiburg statt.

1.4 Förderfähige Ausgaben

Grundsätzlich förderfähig sind insbesondere folgende Ausgaben:

- Ausgaben für Referent_innen (Honorare und ggf. Reise- und Übernachtungskosten müssen angemessen sein und sind vorab mit dem Amt für Migration und Integration abzustimmen)
- Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (z. B. Design und Druck von Flyern, andere, auch webbasierte Werbemaßnahmen)
- Mieten für externe Räumlichkeiten,
- in der Organisation verbleibende und für die Projektumsetzung notwendige und angemessene kleine Anschaffungen
- Verpflegung (z. B. für interkulturelle Festveranstaltungen, Fortbildungen, Konferenzen)

Nach Absprache können in Ausnahmefällen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige übernommen werden.

Nicht förderfähig sind folgende Ausgaben:

- × laufende Kosten der Gruppierung, insbesondere Personalkosten,
- × Anschaffungen, die nicht im Projekt verbleiben oder für ein Kleinprojekt nicht
- × verhältnismäßig sind (z. B. Computer, Drucker etc.),
- × Mieten für eigene Räumlichkeiten,
- × alkoholische Getränke,
- × Eigenhonorare von Vereinsmitgliedern.

2. Art, Umfang und Dauer der Förderung

2.1 Art der Zuwendung

Zuwendungen werden für einen begrenzten Zeitraum und in der Regel für Einzelvorhaben oder als Projektförderung gewährt.

2.2 Umfang der Zuwendung

Die Höchstfördersumme je Gruppierung und Kalenderjahr beträgt 2.000,00 EUR.

Eine höhere Förderung ist in begründeten Ausnahmefällen sowie bei der gemeinsamen Durchführung von Projekten durch mehrere Gruppierungen möglich.

Die Erbringung eines Eigenanteils in angemessenem Umfang (10 %) ist nachzuweisen. Dieser kann in Form von Eigenleistungen (bspw. ehrenamtliche Arbeit) erbracht werden. Drittmittel können eingebracht werden.

Je Gruppierung können bis zu zwei Anträge pro Kalenderjahr gestellt werden.

2.3 Dauer der Zuwendung

Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach der Projektdauer. Die Bewilligung gilt für das laufende Haushaltsjahr.

Projektbeginn und -ende sollen möglichst im selben Kalenderjahr liegen.

3. Bewilligungsverfahren

3.1 Antragstellung

Antragsformulare sind auf der Internetseite der Stadt Freiburg i. Br. verfügbar sowie per E-Mail über das Amt für Migration und Integration zu erhalten. Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Anträge können jederzeit eingereicht werden.

Der Antrag muss vollständig sein und insbesondere eine detaillierte Projektdarstellung sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Zuwendungsanträge bei Dritten bzw. Finanzierungszusagen Dritter sind anzugeben und zu belegen.

3.2 Entscheidungsverfahren

Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Stadt Freiburg, Amt für Migration und Integration, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Kriterien für die Entscheidung sind insbesondere

- die Relevanz des Vorhabens für die Erreichung der Förderziele,
- die überzeugende Darstellung des Vorhabens (Kann das Projekt in der angegebenen Zeit und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgreich umgesetzt werden?)

Zuschüsse werden subsidiär geleistet, d. h. Zuschussempfänger sollen erst alle sonstigen Möglichkeiten der Einnahmehbeschaffung ausschöpfen.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Die Entscheidung über Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge in der Regel innerhalb von vier Wochen.

4. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Der Stadt Freiburg, Amt für Migration und Integration, ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Vorhabens

- die vollständige Kostenabrechnung (inkl. Originalbelege) sowie
- der Verwendungsnachweis (das ausgefüllte Formular mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis)

einzureichen.

Generell ist zu beachten, dass

- eine Förderung nur für anerkannte Kosten nach Bewilligung erfolgt,
- eine Zuschussgewährung regelmäßig erst nach Durchführung des Projekts und Prüfung des Verwendungsnachweises möglich ist, d. h. eine Erstattung der Kosten erfolgt nachträglich und der/die Antragsteller_in tritt in Vorleistung.

Die Projektmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Sofern Verstöße gegen die unter 1.3 genannten Grundsätze festgestellt werden, behält sich die Stadt Freiburg vor, die Förderung zu kürzen oder vollständig aufzuheben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 5. Februar 2020 in Kraft.